



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

03/05-AF II
28.09.2005

Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins
zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII

- A u s z u g -

2.3.6 Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendamt hat in Verbindung mit den freien Trägern auf das Angebot der Kindertagespflege in geeigneter Form hinzuweisen. Nach § 13 SGB I ist das Jugendamt zur Aufklärung verpflichtet, nach § 14 SGB I zur Beratung und nach § 15 SGB I zur Auskunft. Auch in der novellierten Fassung des SGB VIII wird eine diesbezügliche Verpflichtung des Jugendamtes – explizit bezogen auf die Kindertagespflege – festgelegt (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Dies kann auch durch entsprechende Infoblätter, Broschüren etc. an Orten, wo sich Erziehungsberechtigte aufhalten, aktiv geschehen, sowie über die Lokalpresse erfolgen.

3. Sachleistungen, Finanzierung und Kostenbeteiligung

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistungen und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung und deren Bestandteile wird nach dem Kriterium der Angemessenheit vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Voraussetzung ist auch hier, dass die unterhaltspflichtigen Verwandten im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet sind.

Das Kriterium der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der die Festlegung der Höhe einer laufenden Geldleistung aufgrund einer Bewertung des Einzelfalls zulässt. Das Ergebnis dieser Bewertung bzw. die Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, was als angemessen gelten soll, unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.¹³

Grundsätzlich gilt, dass die zentrale Intention der Novellierung des SGB VIII hinsichtlich einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung und die damit anvisierte Gleichrangigkeit der Kindertagespflege bei der Frage der Angemessenheit im Fokus bleiben muss.

Eine Pflicht des Jugendamtes zur Zahlung der laufenden Geldleistung besteht gegenüber den vermittelten Tagespflegepersonen, aber auch gegenüber solchen, die von den Erziehungsberechtigten nachgewiesen werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII), soweit die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationen, Notwendigkeit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII) und die Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen. Falls die Bedarfskriterien nicht gegeben sind, kann das Jugendamt der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII) nachgewiesene Aufwendungen erstatten, also einen Zuschuss zur Rentenversicherung und die Aufwendungen für eine Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gewähren.

Für die Tagespflegepersonen gilt, dass sie die privat an sie durch die Erziehungsberechtigten gezahlten Beträge versteuern müssen, jedoch die aus öffentlicher Hand, also die durch das Jugendamt gewährten Geldleistungen grundsätzlich einkommenssteuerfrei bleiben.¹⁴ Wenn die laufenden Geldleistungen durch einen freien Träger an die Tagespflegeperson gezahlt werden, ist zu berücksichtigen, zu wessen Gunsten der Bewilligungsbescheid ausgestellt wird (§ 3 EStG, vgl. Kap. 2.2). Ist im Bewilligungsbescheid der freie Träger der Zahlungsempfänger, so bleibt für ihn diese Leistung steuerfrei, jedoch muss bei Weiterleitung an die Tagespflegeperson diese dann Einkommenssteuer zahlen. Ist im Bewilligungsbescheid jedoch die jeweilige Tagespflegeperson als Zahlungsempfängerin angegeben, so muss sie dieses

¹³ Vgl. Wiesner u.a.: SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 39 Rdnr. 32; Schellhorn: BSHG, 16. Aufl. 2002, § 84 Rdnr. 9

¹⁴ Vgl. hierzu Jurczyk/Rauschenbach/Tietze (Fußn. 8), S. 279 ff., vgl. auch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7. Februar 1990, IV B 1-S 2121-5/90.

Einkommen nicht versteuern, auch wenn sie das Geld über einen Verein ausgezahlt bekommt.

3.1 Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)

Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson ist die Erstattung folgender Sachkosten angemessen: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren), Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung. Im Falle einer Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten entstehen unter Umständen Fahrtkosten, die erstattet werden sollten. Ebenso können bei beiden Formen der Kindertagespflege (häuslich und außerhäuslich) Kosten durch eine eigenständige punktuelle und auf Kindertagespflege bezogene Weiterbildung sowie Zuschläge wegen ständig wechselnder Betreuungszeiten aufgrund flexibler Arbeitszeiten oder Schichtdiensten der Erziehungsberechtigten hinzukommen.¹⁵

Der Deutsche Verein empfiehlt im Hinblick auf Schäden, die durch das Pflegekind bei der Tagespflegeperson oder bei Dritten aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson entstehen können, dass die Jugendämter entweder geeignete Sammelversicherungen abschließen oder über ausreichenden Versicherungsschutz entscheiden. Für den Fall, dass die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht gemäß § 832 BGB nicht verletzt hat, haften weiterhin die Erziehungsberechtigten für Schäden ihres Kindes (§§ 828 Abs. 1, 832 Abs. 1 BGB). Diese Risikoaufteilung sollte den Erziehungsberechtigten bewusst gemacht werden. Absichern können sie sich für solche Schäden durch eine Familienhaftpflichtversicherung.

3.2 Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Hinsichtlich der Entscheidung über die Angemessenheit der Erstattung von Förderungsleistungen muss insbesondere die mit der Novellierung des SGB VIII anvisierte Qualifizierung der Kindertagespflege berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass neben dem zeitlichen Umfang der Betreuung und dem Alter des Kindes auch die

¹⁵ Vgl. Wiesner u.a. (Fußn. 13), § 23 Rdnr. 37.

Qualifikation der Tagespflegeperson als Grundlage der Berechnung mit bedacht werden muss. Da es Ziel ist, zunehmend mehr qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen, sollte ein entsprechender Anreiz bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbeitrages gesetzt werden. Der Anerkennungsbeitrag für die Förderungsleistung sollte so ausgestaltet sein, dass sie eine Existenzsicherung der Tagespflegeperson ermöglicht. Denn nur dadurch ist auch ein längerfristiges Engagement, sprich: ein stabiles und kontinuierliches Betreuungsverhältnis, welches im Interesse des zu betreuenden Kindes ist, erreichbar.¹⁶

Die Höhe der Bezahlung für die Förderungsleistung variiert gegenwärtig regional sehr stark. Sie erscheint in vielen Fällen nicht ausreichend, um ein qualifiziert arbeitendes, stabiles Kindertagespflegesystem aufzubauen. Dieses benötigt eine angemessene finanzielle Anerkennung der Förderungsleistung. So ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung in ihrer Kosteneinschätzung ein deutlich höheres Entgelt (insgesamt 480,– € monatlich pro Kind), als gegenwärtig gezahlt wird, angesetzt hat.

3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson, die das Jugendamt erstattet, wenn die Tagespflegeperson den Abschluss einer derartigen Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweisen kann.

Die Novellierung des SGB VIII sieht hier das Kriterium der Angemessenheit für die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen nicht ausdrücklich vor. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch nicht verpflichtet, jeden im Einzelfall tatsächlich gezahlten Betrag zu erstatten. Es ist davon auszugehen, dass das Kriterium der Angemessenheit auch bei diesen Aufwendungserstattungen zugrunde gelegt werden sollte.

¹⁶ Jurczyk/Rauschenbach/Tietze (Fußn. 8), S. 316.

Tagespflegepersonen, die eine Geldleistung vom Jugendamt für die Tagespflege und somit Einkünfte aus öffentlichen Geldern erhalten, sind bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Bei einer Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson kommt eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII in Betracht. In jedem Fall kann die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen gelten. Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung beträgt derzeit 79,– € jährlich.

3.4 Häftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Grundsätzlich gilt, dass die Tagespflegeperson die Aufwendungen für ihre Alterssicherung nachzuweisen hat. Das Kriterium der Angemessenheit der Erstattung bezieht sich hierbei erstens auf die Art der Alterssicherung hinsichtlich der die Alterssicherung garantierenden Institution und auf die Höhe der zu erwartenden Leistung. Keinesfalls ist eine aus öffentlichen Kassen geförderte Tagespflegeperson auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt, sondern ihr stehen vielfältige Möglichkeiten offen (z.B. Abschluss einer privaten Lebensversicherung, „Riester-Rente“ etc.¹⁷). Eine Beratung durch das Jugendamt sollte jedoch dahingehend stattfinden, dass die Art der Alterssicherung so gestaltet ist, dass die Tagespflegeperson eine dauerhafte Leistung erhält.

Zweitens muss die Höhe der Aufwendungen zur Alterssicherung ebenfalls angemessen sein. Angemessen erscheinen die Aufwendungen dann, wenn

- sie den Aufwand widerspiegeln, den die jeweilige Tagespflegeperson hat,
- sie mit dem allgemeinen System der Rentenversicherung kompatibel sind und
- eine Vergleichbarkeit mit Tagespflegepersonen gegeben ist, die auf privater Basis tätig und deshalb rentenversichert sind.

¹⁷ Vgl. Schellhorn: BSHG, 16 Aufl. 2002, § 69 b Rdnr. 21.

Zusätzlich muss die Angemessenheit vom Jugendamt oder von einer von ihm beauftragten Stelle ohne größeren Verwaltungsaufwand berechnet werden können.

Unter diesen Voraussetzungen erscheinen folgende Regelungen möglich:

- Die anzuerkennende Aufwendung wird an der Höhe der laufenden Geldleistung (ohne Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung) geknüpft. Damit erfolgt eine – sachgerechte – Koppelung an die Leistung, die die Tagespflegeperson erbringt. Zudem ist die Berechnung für das Jugendamt ohne Aufwand möglich.
- Als Orientierungsfaktor für die konkrete Höhe des zu erstattenden Betrags kann die Alterssicherung einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege dienen, die bei einem über 400,– € liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 19,5 %. Das entspricht 78,– €. Demnach wäre eine monatliche Erstattungshöhe durch das Jugendamt von 39,– € (50 %) angemessen.
- Dieser Betrag von 39,– € sollte für einen vom Jugendamt zu definierenden Standardfall gelten, d.h. für eine Tagespflegeperson, die eine Geldleistung im o.g. Sinne in einer bestimmten Höhe (von ... bis) erhält. Für Tagespflegepersonen, die geringere oder höhere Geldleistungen erhalten, sollte dieser Betrag geringer oder höher ausfallen.

Eine detaillierte Erörterung der Problematik muss gesondert erfolgen.

3.5 Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Wenn Kindertagespflege mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen gleich gestellt werden soll, muss auch die Kostenbeteiligung der Eltern analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtung geregelt werden. Dies wird in § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege vorgesehen. Die Erhebung von Kostenbeiträgen kann nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht gestaffelt werden.

Für den Fall, dass Landesregelungen (noch) nicht zur Verfügung stehen, setzen die Jugendämter eigene Staffeln der Teilnahmebeiträge fest. Es greift nun nach § 90 SGB VIII eine pauschalierte Kostenbeteiligung statt einer individuellen Heranziehung zu den Kosten nach dem ehemaligen § 91 SGB VIII.

4. Qualifizierung und Beratung

4.1 Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Neben der Fachberatung, -vermittlung und Praxisbegleitung stärkt die Qualifizierung der Tagespflegepersonen die Förderung des Kindes nach § 22 Abs. 2 SGB VIII. Der mit der Förderung verbundene Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII setzt die Geeignetheit der Tagespflegeperson voraus. Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII ist, wer u.a. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an die Kindertagespflege verfügt und diese in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachweisen kann (§ 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, vgl. auch Kap. 2.3.2). Damit wird die Kindertagespflege weiterentwickelt, um den Grundsätzen der Förderung nach § 22 SGB VIII und der Gleichrangigkeit gegenüber Tageseinrichtungen gerecht zu werden.

Die Qualifizierung wurde bewusst in das Gesetz aufgenommen, um der häufig noch anzutreffenden mangelnden Qualifizierung von Tagespflegepersonen entgegenzuwirken. Inwieweit sich die Qualifizierung als Verbesserung der pädagogischen Qualität auswirkt, hängt im Wesentlichen von den Anforderungen und deren Umsetzung durch die Tagespflegepersonen ab. Dem muss jedoch eine öffentliche Förderung der Qualifizierungsmaßnahmen – möglichst in Form von Rahmenrichtlinien – vorausgehen.

Eine Festschreibung der Inhalte und des Umfangs für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt im Gesetz nicht. Grundlage und inhaltlicher Maßstab für Qualifizierungsmaßnahmen sollte jedoch – wie bereits gesagt – das vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ sein. In einzelnen Bundesländern gibt es bereits fundierte Ansätze. Darüber hinaus ist es